Stadt Ingelfingen



Bebauungsplan "Breter – 4. Änderung"

Standortbezogene Vorprüfung der UVP-Pflicht nach UVPG

Auftraggeber: Stadt Ingelfingen – Herr Roman Maier

Schlossstraße 12

74653 Ingelfingen

Auftragnehmer: StadtLandFluss

Prof. Dr. Christian Küpfer

Plochinger Straße 14/3

72622 Nürtingen

Tel. 07022 - 2165963 Fax 07022 - 2165507

Mail: kuepfer@stadtlandfluss.org, www.stadtlandfluss.org

Bearbeiter: B. Eng. Annika Graf

Prof. Dr. Christian Küpfer

Datum: 06.10.2021 – Aktualisierung 23.06.2023

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG3
1.1	UVP-Prüfpflicht
1.2	METHODIK
2	MERKMALE DES VORHABENS8
3	STANDORT DES VORHABENS
4	MERKMALE DER MÖGLICHEN AUSWIRKUNGEN
5	FAZIT
Abbildungsverzeichnis	
Abb. 1	Lage des Plangebiets
Abb. 2	Geplante Ausführung der Erweiterung4
Abb. 3	Fotodokumentation der örtlichen Gegebenheiten5
Abb. 4	Fotodokumentation der örtlichen Gegebenheiten
Abb. 5	Hochwasserrisiko11
Abb. 6	Risikobewertung11
Abb. 7	Hochwassertiefe
Abb. Bevölk	8 Bevölkerungsdichte Ingelfingen Quelle (Der Deutschlandatlas - Karten - cerungsdichte (bund.de)13

1 Einleitung

Im Innenstadtbereich von Ingelfingen, südlich des Wohngebietes, liegt der Lebensmitteldiscounter Netto mit einem Backshop, der sich bereits seit mehreren Jahren am Standort befindet und unter anderem der Nahversorgung der Bevölkerung dient.

Die Firma Netto Markendiscount AG Co KG möchte ihren Markt an der Eichendorffstraße abreißen und neu aufbauen und somit auch die Verkaufsfläche erhöhen.

Statt der derzeit vorhandenen 1.247m² Gebäudefläche sollen 1.543 m² entstehen.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,44 ha. Im Folgenden werden diese Maßnahmen auf Verpflichtung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeprüft.



Abb. 1 Lage des Plangebiets

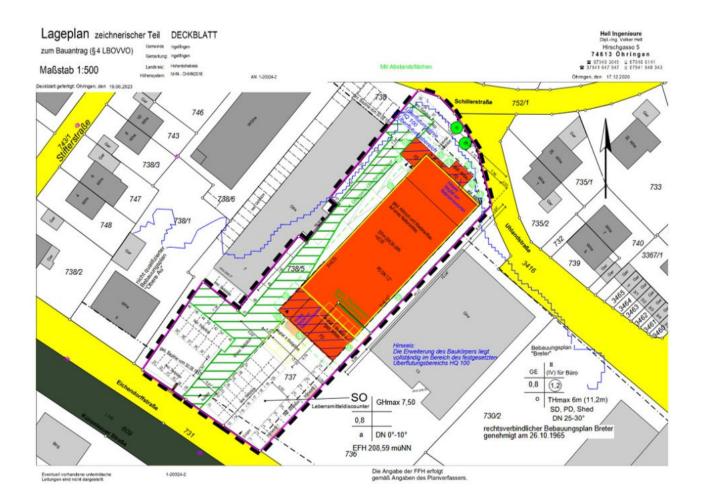


Abb. 2 Geplante Ausführung der Erweiterung – Lageplan Stand 19.06.2023



Abb. 3 Fotodokumentation der örtlichen Gegebenheiten



1.1 UVP-Prüfpflicht

Nach § 3 UVPG umfassen Umweltprüfungen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung erheblicher Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Ziel ist eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze. Die Durchführung erfolgt nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit.

Ob für ein Bauvorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht, entscheidet die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabensträgers sowie eigener Informationen (§ 5 Abs. 1 UVPG). Dabei hängt die Erfordernis einer UVP bei bestimmten Neuvorhaben nach § 7 UVPG von dem Ergebnis einer Vorprüfung des Einzelfalls ab. Die betroffenen Vorhaben sind in Anlage 1 des UVPG definiert.

Die geplante Umgestaltung des Supermarktes fällt unter Vorhaben Nr. 18.4.2 Bau eines Parkplatzes [...] 0,5 ha bis weniger als 1 ha und 18.6.2 Bau eines Einkaufzentrums [...] 1.200 m² bis weniger als 5.000 m². Das vorliegende Gutachten stellt die nach UVPG zu prüfende Kriterien zusammen.

1.2 Methodik

Die Standortbezogene Vorprüfung wird nach § 7 Abs. 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Andernfalls wird in einer zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Vorhaben mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sein kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Nach § 7 Abs. 5 ist bei der Beurteilung zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Auch die Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder andere Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens werden in die Prüfung einbezogen. Im vorliegenden Fall liegt nichts vor.

Als weitere Quellen wurde verwendet:

- Kartographisches Material: Geologische Karte, Bodenkarte, Topographische Karte
- Daten des LUBW Daten- und Kartendienstes (Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg): http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/
- Daten des LGRB Kartenviewers (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg): http://maps.lgrb-bw.de/
- Geländebegehungen

2 Merkmale des Vorhabens

Anlage 2 Nr. 1 UVPG: Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

Größe des Vorhabens / Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

- > Anlage 2 Nr. 1.1 UVPG: Größe des Vorhabens
- Anlage 2 Nr. 1.2 UVPG: Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

Es ist geplant, das bestehende Gebäude von 1.247m² Bestandsfläche auf 1.543m² zu erhöhen. Es wird hierbei Fläche des bestehenden versiegelten Parkplatzes zu verringern um den erhöhten Flächenbedarf zu kompensieren.

Abfallerzeugung

Anlage 2 Nr. 1.3 UVPG: Abfallerzeugung

Bei der Realisierung des Vorhabens fällt Abbruchmaterial an, welches durch den Abbau des Parkplatzes und Abriss des Gebäudes entsteht. Dieses ist ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. der Verwertung zuzuführen. Nach Umsetzung der Maßnahme fällt durch diese kein weiterer Abfall an.

Umweltverschmutzungen und Belästigungen

Anlage 2 Nr. 1.4 UVPG: Umweltverschmutzung und Belästigungen

Während der Bauphase sollte darauf geachtet werden, dass eine Verunreinigung von Boden und Grundwasser durch geeignete Schutzmaßnahmen vermieden wird. Umweltverschmutzungen sind nicht zu erwarten. Lärmerzeugung kann während der Bauphase nicht ausgeschlossen werden, hier sollte entsprechend auf die Bauzeiten und die Lärmentwicklung geachtet werden.

Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen

- Anlage 2 Nr. 1.5 UVPG: Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:
 - 1.5.1 verwendete Stoffe und Technologien
 - 1.5.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 8 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Von Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen ist somit nicht auszugehen.

3 Standort des Vorhabens

Anlage 2 Nr. 2 UVPG: Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

Nutzungskriterien

Anlage 2 Nr. 2.1 UVPG: bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung

Für die bestehende Nutzung des Gebietes ergibt sich keine Änderung und ist somit nicht relevant.

Für die Naherholung, Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft spielt der Bereich keine Rolle.

Qualitätskriterien

Anlage 2 Nr. 2.2 UVPG: Reichtum, Qualit\u00e4t und Regenerationsf\u00e4higkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes

Im Folgenden sind die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Habitatpotentialanalyse kurz zusammengefasst. Weitere Details können dem Bericht entnommen werden (STADTLANDFLUSS 2023).

<u>Arten</u>

Bei einem Großteil der artenschutzrechtlich relevanten Tierarten(gruppen) kann ein Vorkommen im Plangebiet bzw. ein Eintritt von Verbotstatbeständen nach §44 Abs 1. i.V.m. Abs 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Biotope

Von der Planung betroffen sind lediglich versiegelte Parkplatzflächen und der Bereich des Gebäudes. Überwiegend handelt es sich um Flächen mit geringer Bedeutung für das Schutzgut Arten und Biotope. In höherwertige Strukturen (Gehölzbestände an den Randbereichen) wird nicht eingegriffen.

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild ist durch die bestehenden baulichen und Infrastruktureinrichtungen, sowie die Lage zwischen Kochertalstraße und Wohngebiet stark technisch überprägt und hat somit eine untergeordnete Bedeutung.

Klima und Luft

Die Gehölzbestände im Planungsgebiet haben durch die Filterung von Schadstoffen und Stäuben und die Sauerstoffproduktion eine bioklimatische Ausgleichsfunktion. Sie bleiben vollständig erhalten. Darüber hinaus sind keine klimaaktiven Freiflächen vorhanden. Eine Änderung der klimatischen Verhältnisse ist durch den Umbau nicht zu erwarten und es kommt der Fläche eine niedrige Bedeutung zu.

Boden

Aufgrund der schon vorhandenen baulichen Einrichtungen, der Baumaßnahmen im Zuge der Errichtung des Anbaus und des Parkplatzes ist im Plangebiet nur sehr eingeschränkt von natürlich gewachsenen Böden auszugehen. Überwiegend dürften die Böden durch Abgrabung, Auftrag oder Umlagerung im Zuge von Baumaßnahmen überprägt sein. Ihnen kommt somit eine geringe Bedeutung zu. Hinzu kommen die versiegelten Flächen ohne Bedeutung für das Schutzgut Boden.

Wasser

Der Kocher als Fließgewässer ist durch den Supermarktanbau nicht unmittelbar betroffen. Weitere Oberflächengewässer sind im Planbereich nicht vorhanden. Aufgrund der Lage im Tal und somit der naturgemäß hohen Grundwasserstände ist eine gewisse Empfindlichkeit des Grundwassers gegeben. Wasserschutzgebiete sind im Planbereich nicht vorhanden.

Schutzkriterien

Anlage 2 Nr. 2.3 UVPG: Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

→ Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (Anlage 3 Nr. 2.3.1):

Keine Betroffenheit.

→ **Naturschutzgebiete** nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst (Anlage 3 Nr. 2.3.2):

Keine Betroffenheit.

→ **Nationalparke** und **Nationale Naturmonumente** nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst (Anlage 3 Nr. 2.3.3):

Keine Betroffenheit.

→ **Biosphärenreservate** und **Landschaftsschutzgebiete** gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (Anlage 3 Nr. 2.3.4):

Keine Betroffenheit.

→ **Naturdenkmale** nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (Anlage 3 Nr. 2.3.5):

Keine Betroffenheit.

→ **Geschützte Landschaftsbestandteile**, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (Anlage 3 Nr. 2.3.6):

Keine Betroffenheit

→ **gesetzlich geschützte Biotope** nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (Anlage 3 Nr. 2.3.7):

Keine Betroffenheit.

→ Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete (Hochwasserrisiko) nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie **Überschwemmungsgebiete** nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes (Anlage 3 Nr. 2.3.8):

- Heilquellenschutzgebiete: Keine Betroffenheit
- Risikogebiete: Für die Werte HQ100 und HQext besteht ein Risiko

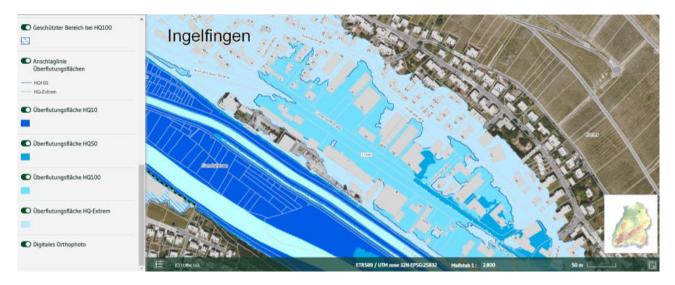


Abb. 5 Hochwasserrisiko



Abb. 6 Risikobewertung

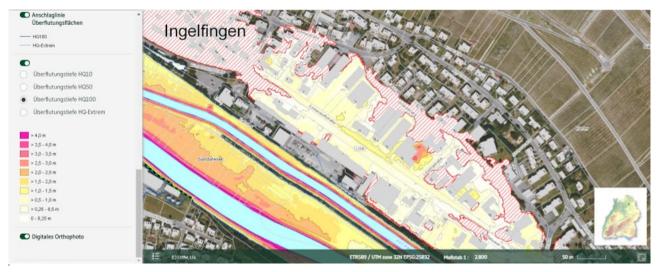


Abb. 7 Hochwassertiefe

Die Flächen der Planung liegen allesamt im Bereich von HQ100 und HQextrem – der Abstand zum Kocherkanal beträgt etwa 200 Meter. Die Überflutungstiefen liegen bei max. ca. einem Meter.

Die Risikobewertung für menschliche Gesundheit wird im Vorhabenbereich als "mittel" eingestuft (Hochwasser Risikomanagement Baden-Württemberg). Der Anbau des Netto-Marktes und die Umgestaltung des Parkplatzes führt nicht zu einer Verschärfung der Hochwasserabflüsse im Kochertal. Gleichfalls ist nicht mit einem größeren Hochwasserrisiko und negativen Auswirkungen für die menschliche Gesundheit zu rechnen.

→ **Gebiete**, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten **Umweltqualitätsnormen** bereits **überschritten** sind (Anlage 3 Nr. 2.3.9):

Keine Betroffenheit (der geplante Umbau führt nicht zu Emissionen oder zu einer Erhöhung von Schadstoffen in Boden, Luft und Wasser und somit aus fachlicher Sicht nicht zu Konflikten mit Umweltqualitätsnormen der Europäischen Union).

→ **Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte**, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes (Anlage 3 Nr. 2.3.10):

Laut Bevölkerungsdichtekarte weist Ingelfingen keine hohe Bevölkerungsdichte auf (vgl. Abb. 8).

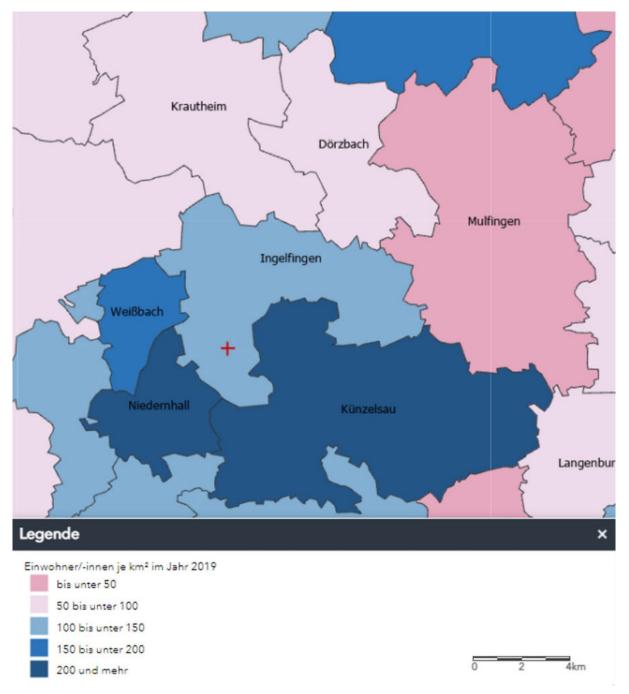


Abb. 8 Bevölkerungsdichte Ingelfingen Quelle (<u>Der Deutschlandatlas - Karten - Bevölkerungsdichte (bund.de)</u>

Damit ist der Planungsraum kein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte im Sinne des UVPG (Anlage 3 - 2.3.10).

→ in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Anlage 3 Nr. 2.3.11):

Keine Betroffenheit.

→ Nicht explizit genannt werden **geschützte Geotope**, die dennoch zu berücksichtigen sind: Keine Betroffenheit.

Fazit

Das Plangebiet liegt innerhalb von Überflutungsflächen der Hochwassergefahrenkarte.

Im Jahr 2021 war zunächst geplant, dass der Markt nur umgebaut und erweitert wird. Es ist nun aber vorgesehen, dass der Markt abgerissen und neu aufgebaut werden soll. Aus diesem Grund wurden die Gutachten nochmals auf diese Vorgehensweise überprüft und keine Unterschiede bei den Schutzmaßnahmen festgestellt.

Ein Umbau - wie zunächst geplant oder auch ein Abriss- und Neuaufbau – wie die aktualisierte Planung ist, hat keine Auswirkungen auf diese Punkte.

Auch bei Ausnutzung der Festsetzungen des Bebauungsplans sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

4 Merkmale der möglichen Auswirkungen

- Anlage 2 Nr. 3 UVPG: Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen:
 - 3.1 dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)
 - 3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen
 - 3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen
 - 3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen
 - 3.5 der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen.

Da in die potentiell wertvollen Flächen im Randbereich nicht eingegriffen wird und die Flächen nach dem Umbau in gleichem Maße wie vorher wiederhergestellt werden (Parkplatzfläche) und somit kein Eingriff stattfindet, muss keine ökologische Wiederherstellung erfolgen.

Zur Vermeidung unnötiger Eingriffe und für eine landschaftsgerechte Wiederherstellung und Gestaltung sind der Schutz und Erhalt der Gehölzbestände vorgesehen. Darüber hinaus wäre es sinnvoll, die Bestandteile unterhalb der Gehölzflächen zusätzlich durch eine Ansaat einer artenreichen Mischung aufzuwerten. Während der Bauzeit werden Schutzmaßnahmen getroffen, um eine Verunreinigung von Böden, Grund- und Oberflächenwasser zu verhindern. Zeitgleich mit der UVPVP wurde eine Habitatpotentialanalyse (HPA) erstellt. Demnach sind zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände eine Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna sowie Vermeidungs- und funktionserhaltende Maßnahmen vorzusehen.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen sind mit der Planung für die Schutzgüter, Landschaftsbild, Klima / Luft und Wasser keine Eingriffe verbunden, die über die bereits vorhandenen Vorbelastungen hinausgehen würden. Das Schutzgut Arten/Biotope erfährt bei Anpflanzung wie oben vorgeschlagen eine leichte Aufwertung.

5 Fazit

Mit der geplanten Supermarkterweiterung sind voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten, die nach § 3c UVPG die Durchführung einer UVP erforderlich machen würden.

Literaturverzeichnis

STADTLANDFLUSS (2021): Habitatpotentialanalyse (2021 bzw. 2023)